

Landratsamt Straubing – Bogen

Allgemeine Hinweise

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die im Erhebungsbogen, in den Allgemeinen Hinweisen und in der Datenschutzerklärung gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Leistungen können für Kinder und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erbracht werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Das Landratsamt Straubing – Bogen ist zuständig für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für berechnigte Personen, die im Landkreis Straubing – Bogen wohnen.

Die Leistungen können durch Sach- und Dienstleistungen erbracht werden, d. h. es erfolgt grundsätzlich kein Barauszahlung an den Antragsteller. Das Landratsamt Straubing - Bogen übernimmt im Falle der Leistungsgewährung die Kosten grundsätzlich als Direktzahlung an den Leistungsanbieter.

Für jede Person ist ein eigenes Formular auszufüllen. Mit einem Formular können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Das Formular ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit den entsprechenden Nachweisen (Originalunterlagen erhalten Sie zurück) einzureichen.

Ansprechpartner im Landratsamt:

Frau Stettmer

Zimmernummer 22, Erdgeschoss

Telefon: 09421/973-298

Email: Stettmer.Marianne@landkreis-straubing-bogen.de

Erreichbar:	Montag + Dienstag,	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
	Mittwoch,	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
	Donnerstag,	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung, mehrtägige Klassenfahrten

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums übernommen. Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden.

Schulbedarf

Die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf müssen von Empfängern von Leistungen nach SGB II/ SGB XII nicht gesondert beantragt werden. Nach den gesetzlichen Regelungen erhalten Schüler 100,00 € zum 01.08. und 50,00 € zum 01.02. eines jeden Jahres. Für Schüler ab 15 Jahren ist bitte eine aktuelle Schulbescheinigung beizufügen.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Bitte fügen Sie dem Formular den vom Klassen-/Fachlehrer ausgefüllten Vordruck „Lernförderung“ und den vom Nachhilfelehrer/ Nachhilfeinstitut ausgefüllten Vordruck „Schülernachhilfe“ bei.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.